



Projekt-Team  
Internetcafé Planet13  
Klybeckstrasse 60 / 4057 Basel

Basel, im Juli 2007

# **Internetcafé Planet13 Gründungsstatuten**



### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen Planet 13 besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

### **Art. 2 Zweck**

Besuchern des öffentlichen Lokals Planet 13 wird ein kostenloser Internetzugang gewährt und der dazugehörige Support für die elementare Bedienung der Rechner. Es besteht auch ein Getränkeangebot. Je nach Ressourcen der Mitarbeiter bietet das Internetcafé weitere Dienstleistungen an, wie beispielsweise Computerunterricht und Hilfe beim Schreiben von Bewerbungen.

Das Internetcafé wird von Freiwilligen Betrieben, welche zur sozialen oder beruflichen Reintegration oder zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten eine Funktion im Planet 13 übernehmen wollen.

Eine Betriebsgruppe führt das Lokal. Diese begrüsst als Mitarbeiter Menschen in sozial schwierigen Situationen, wie etwa AHV-/IV-Bezüger, Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger, Jugendliche ohne Ausbildungsstelle, Menschen die auf diesem Gebiet ein Praktikum machen möchten, etc. Die Mitarbeit ist eine Möglichkeit die eigenen Computerkenntnisse und Sozialen Kompetenzen in der Anwendung zu verbessern, im Sinne einer Selbsthilfe durch Dienstleistungen an die Besucher der Lokalität Planet 13.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert, parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet die Betriebsgruppe.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf das Ende des Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.

Personen, welche sich um die Arbeit des Vereines verdient gemacht haben, kann die Betriebsgruppe die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird ihnen erlassen.

Die Gruppe konstituiert sich selbst. In die Zuständigkeiten der Gruppe fallen insbesondere:

- a) Vertretung des Vereines nach aussen
- b) Die Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle ein Jahr
- c) Wahl des Schiedsgerichtes und aller sonstigen Personen und Organe
- d) Änderungen der Statuten
- e) Geschäftsführung und Betrieb des Internetcafes.
- f) Aufnahme und Ausschluss von Gruppenmitgliedern

Die Gruppe ist verantwortlich für die Anwesenheit eines Mitarbeiters während den Öffnungszeiten und für das dauernde Funktionieren des Grossteils der Rechner.

In der Gruppe ist stimmberechtigt, wer als deren Mitglied in den letzten zwei Monaten fünf Stunden gearbeitet hat. Externe Mitarbeiter sind nicht stimmberechtigt. Nur solange diese Anzahl Arbeitsstunden unterschritten wird, besteht kein Stimmrecht. Die Gruppenmitgliedschaft und das Recht an den Gruppensitzungen teilzunehmen ist davon nicht betroffen.

#### **Art. 4 Schiedsgericht**

Der Mitglie­d­er­aus­schluss kann beim Schiedsgericht angefochten werden. Es besteht ein Schiedsgericht von drei Personen. Diese gehören keinem Gremium an, das eng mit dem Verein zusammenarbeitet. Befangene treten in den Ausstand und werden ersetzt.

#### **Art. 5 Mitgliederbeitrag, Haftung**

Jedes Mitglied bestimmt die Höhe seines Jahresbeitrages im Bereich von Fr. 1.- bis 250.- selber. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 6 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung sind ausschliesslich Mitglieder der Betriebsgruppe und des Vorstandes stimmberechtigt.

Über Traktanden die nicht allen Mitgliedern drei Tage vor dem Beschluss mitgeteilt worden sind, darf von jedem Mitglied eine Entscheidungssperre auferlegt werden.

#### **Art. 7 Organisation**

Die Vereinsorgane sind

- a) die Betriebsgruppe
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) Beirat

Eine Doppelmitgliedschaft in Vorstand und Betriebsgruppe ist nicht möglich.

Jedes Betriebsreglement ist untergeordneter Bestandteil der Statuten. Reglemente werden statutenkonform geschrieben und interpretiert.

Die Begleitung des Projektes ist extern. Es können weitere externe Organisationen oder Einzelpersonen

für den Verein aktiv werden, ohne dem Verein beizutreten.

#### **Art. 8 Betriebsgruppe**

Die Betriebsgruppe (im folgenden "Gruppe" genannt) hat alle Kompetenzen, welche nicht zwingend durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen worden sind.

#### **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Der Vorstand fungiert als Frühwarnsystem und Nothilfe. Das heisst er hat die Aufgabe frühzeitig der Gruppe mögliche Schwächen aufzuzeigen, die in irgend einem Funktionsbereich des Planeten 13 vermutungsweise vorhanden sein könnten. Er strebt eine Behebung allfälliger Mängel unter Einhaltung des reglementarisch geordneten Verfahrens an.

Der Vorstand ist besorgt, die Mitarbeiter des Planet 13 möglichst umfassend über Vorkommnisse, die in Zusammenhang mit dem Verein stehen, zu informieren. Ausgenommen sind Tatsachen über die der Vorstand von Gesetzes wegen schweigepflichtig ist. Es gilt der Grundsatz der Transparenz. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind für die Gruppe einsehbar.

Der Vorstand kann mit der Gruppe vereinbaren, von ihr regelmässig informiert zu werden. Es bleibt jedoch seine Verantwortung die Informationen über den Zustand der Arbeitsabläufe der Gruppe einzuholen.



### **Art. 10 Auflösung des Vereines**

Für die Auflösung des Vereines sind notwendig:

- Die Anwesenheit von zwei Dritteln der Gruppe. Anstelle der Anwesenheit genügt auch die Vertretung des Mitglieds, sofern eine Vollmacht und eine Weisung vorhanden ist.
- Die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder
- eine 4/5-Mehrheit der Stim-menden.

Bei der Auflösung des Vereines wird sein Vermögen einem sinnverwandten gemeinnützigen Zweck zugeführt.

### **Art. 11 Gönner**

Gönner werden jährlich über die Tätigkeiten des Vereins schriftlich informiert und zu dessen Veranstaltungen eingeladen.

### **Art. 12 Mittel**

Der Aufwand des Vereines besteht in erster Linie aus Raummiete und Materialkosten für die Instandhaltung und Anpassung der Informatik-technologie.

Es werden Stiftungen und andere Gönner angefragt diese Initiative finanziell zu unterstützen.

Eine Entlohnung durch den Verein ist nicht vorgesehen.

### **Art. 13 Beirat**

Die Gruppe darf einen Beirat wählen. Dieser kann dem Verein mit Rat beistehen, Kontakte vermitteln und von sich aus dem Verein Vorschläge unterbreiten.

### **Art. 14 Externe Begleitung**

Eine externe Begleitung des Vereines oder einzelner Vereinsorgane kann vereinbart werden. Es kann der Begleitorganisation / Begleitperson auch das Recht eingeräumt

werden Vereinssitzungen einzuberufen.

### **Art. 15 Mobbing**

Es bestehen Massnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Mobbing.

### **Art. 16 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Buchführung. Sie unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und stellt Antrag bezüglich Genehmigung der Jahresrechnung.